

## XV. Les impôts.

1<sup>er</sup> tableau. — *Statistique des impôts de l'Etat, directs et indirects dans le canton de Berne pendant l'année 1871.*

2<sup>e</sup> tableau. — *Récapitulation.*

3<sup>e</sup> tableau. — *Les impôts directs et indirects mis en regard de la population, des ménages, avec la proportion des différentes espèces d'impôt, et la mise en évidence des frais.*

4<sup>e</sup>, 5<sup>e</sup> et 6<sup>e</sup> tableau. — Les mêmes que ci-dessus pour 1872.

En 1872, l'impôt direct a produit fr. 2,703,573, soit fr. 5,31 par tête de population et fr. 26,93 par ménage. De cette somme il est entré dans la caisse de l'Etat après déduction des frais de perception fr. 2,606,306.

Les impôts indirects (impôt militaire, du timbre, mutation et enregistrement, impôts des successeurs, patentes, émoluments, amendes et confiscations, régale du sel, ohmgeld, indemnité pour les péages et la poste, régale des mines) ont produit fr. 4,471,885, dont 99,824 affectés aux frais de perception.

En tout fr. 7,175,458, soit fr. 14,11 par tête de population.

Nous sommes arrivé au terme de cette analyse. Il paraîtra peut-être étrange que le fonctionnaire qui signe l'*Annuaire* et le livre à publicité, en fasse lui-même un compte-rendu. Nous répondrons que notre seule intention a été de contribuer à répandre le goût de la statistique, de faire entrevoir, par la rapide énumération qui précède, ce qu'elle peut produire même dans d'aussi modestes limites que celles dans lesquelles se meuvent notre bureau cantonal de statistique et l'*Annuaire* qu'il publie, et, enfin, en envoyant cette esquisse aux communes jurassiennes, en même temps qu'un volume du *Jahrbuch*, de leur offrir une légère compensation du fait qu'il ne nous a pas encore été possible de réaliser la publication du *Jahrbuch* ou *Annuaire* dans les deux langues. Notre analyse sera un guide pour les personnes qui ne possèdent pas entièrement l'allemand.

CONST. BODENHEIMER,  
*Conseiller d'Etat.*

## Die Lebensvertheuerung und die Staatsdienerbesoldungen.

### Ein Beitrag zur Besoldungsfrage.

Von A. Chatelanat.

Zweiter Theil\*): **Besoldungsstatistik.**

#### Vorbemerkung.

Der vorliegende Aufsatz war zwar schon im ersten 1873 erschienenen Theil vom Gesichtspunkt der Staatsdiener-Besoldungsfrage im *Allgemeinen* aufgefasst, da es schon jetzt ziemlich sicher scheint, dass nicht nur in der Schweiz (speziell im Kantondienst), sondern auch in andern Staaten, wie namentlich in Deutschland, die Beamtengelalte relativ gesunken sind und die deutlich ausgesprochene Tendenz zeigen noch mehr zu sinken und zwar sowohl relativ zur Lebensvertheuerung als relativ zu den Einkommen anderer Erwerbsthätigkeiten und drittens im Verhältniss zu den kaum in einem andern Berufsfeld so sehr gesteigerten Anforderungen.

Immerhin war der Zweck des I. Theiles doch zunächst der, die Besoldungsfrage der bernischen Staatsdiener mit Rücksicht auf das Referendum lösen und aufklären zu helfen.

\*) Vergleiche Zeitschrift 1873, Heft I. Auch separat erschienen. Enthält den statistischen Nachweis einer Lebensvertheuerung von 75—100 % seit den 40ger Jahren, einer durchschnittlichen Preissteigerung von 63 % etc. Exemplare dieses I. Theiles stehen zur Verfügung beim Verfasser.

Als dann das Volksreferendum in mehreren Kantonen die vorgelegten Besoldungsgesetze verworfen hatte und die Frage im Kanton Bern in anderer Form (Regelung durch's Budget) auftrat, war es wohl zweckmässiger, eine günstigere Strömung abzuwarten und namentlich dem Auftreten der Frage in anderer Form nicht durch vorzeitige Veröffentlichungen zum vornherein Opposition zu erwecken, die nun einmal, trotz der schlagendsten Beweise, in Finanzfragen und beim jetzigen Stande der Bildung der Mehrzahl der Wähler von der innern Natur oder praktischen Wirkung des Referendums als »Interessenkampf«, unzertrennlich ist.

Da die Frage auch in den meisten derjenigen Kantonen, wo sie in den letzten Jahren angeregt wurde, nur provisorisch (durch Theuerungszulage etc.) geregelt worden ist, so scheint der Zeitpunkt gegeben, eine günstigere Lösung neuerdings durch statistische und allgemein wissenschaftliche Untersuchung anzubahnen. Und diess um so mehr als gerade die letzten Jahre den Beweis gebracht haben, dass die »Lohnstatistik« einen mächtigen Einfluss auf die Lohnhöhe und Lohnerhöhung besitzt (Lehrerbesoldungen, Lohnstatistik der Tagewacht, Beamtenbesoldungsfrage).

Wir beginnen diesen zweiten Theil mit einigen Daten

über die Beamten und Besoldungsverhältnisse auswärtiger Staaten.

### Die Beamten - und Besoldungsverhältnisse im Königreich Bayern.

Die nachstehenden Mittheilungen verdanken wir der Gefälligkeit des Herrn *Ministerialrath Prof. Dr. Mayr*, Direktor des königlich bayerischen statistischen Bureau's, Redaktor der bayerischen Zeitschrift etc.

#### A. Allgemeine Dienst- und Besoldungsverhältnisse.

Die *Verhältnisse der Staatsdiener* sind in Bayern gesetzlich geregelt.

Es finden sich hierüber Vorschriften:

- 1) In Tit. V, § 6 der bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818;
- 2) in Beilage IX zu diesem Titel-Edikt die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf Stand und Gehalt betreffend vom 26. Mai 1818;
- 3) in dem Zusatze zu dieser Beilage, enthaltend die Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt vom 1. Januar 1805.

Diese Verfassungsgesetze finden sich in der Sammlung der bayerischen Verfassungsgesetze, herausgegeben von Dr. Joseph Pözl, Universitätsprofessor in München. München, 1869; Verlag von Julius Grubert, S. 48, 236 u. ff. abgedruckt. Erläuterungen hiezu finden sich in dessen Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechtes. 4. Auflage\*).

Hienach sind:

*Staatsdiener* solche Personen, welchen vom Könige die Ausübung von Regierungsrechten dauernd übertragen ist, so dass sie diese Thätigkeit als ihren *Lebensberuf* ansehen und sie mit allen, welche diesen Beruf theilen, einen *Stand* bilden.

Was die wichtigeren Klassen anbelangt, so unterscheidet man

- 1) mit Rücksicht auf ihren Rang und die besonderen daran sich knüpfenden Vorzüge *hohe* und *niedere* Staatsdiener;
- 2) mit Rücksicht auf ihr Amt *Richter-* und *Administrativbeamte*;
- 3) je nach der Sicherheit ihrer Stellung *provisorisch* oder *definitiv* Angestellte;
- 4) *mittelbare* und *unmittelbare* Staatsdiener, je nachdem eine Privatperson oder eine Korporation, der etwa die Ausübung gewisser Regierungsrechte über-

\*) Dem genannten Werke ist der grösste Theil des Nachstehenden entnommen.

lassen ist, das Recht hat, den Beamten in Vorschlag zu bringen, um vom Könige bestätigt zu werden, oder dieser ohne solche Mitwirkung das Erneuerungsrecht hat.

*Begründet* wird das Staatsdienerverhältniss durch einen beiderseits freien Willensakt. Der König bezeichnet durch ein Anstellungsreskript denjenigen, dem er das Amt übertragen will und falls der Ernante dasselbe annimmt, ist damit das staatsdienerliche Verhältniss im Allgemeinen begründet, ohne dass es darauf ankommt, ob damit ein besonderes Ernennungsdekret verbunden ist oder nicht.

Beilage IX, § 1. Der Stand eines Staatsdieners wird durch Anstellungsrescript, es sei mit einem besonderen Ernennungsdekrete verbunden oder nicht erworben.

Jede *erste* Anstellung ist regelmässig drei Jahre lang *provisorisch*, mit deren Ablauf wird sie erst *definitiv*. § 2, l. c.

Ausgenommen hievon sind alle Richteramtsfunktion versehenden Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergeichte ohne Unterschied. Ihre Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.

Die Folge der definitiven Anstellung eines Staatsdieners ist insbesondere, dass er ein unentziehbares Recht auf den *Stand* eines Staatsdieners und auf den damit verbundenen *Gehalt* erwirbt, so dass ihm beides nicht einseitig, sondern nur durch Richterspruch in Folge begangener Verbrechen oder Vergehen entzogen oder geschmälert werden kann.

Die Justizbeamten behalten in der Regel den ihnen verliehenen Gesamtgehalt auf Lebenszeit, dagegen fällt regelmässig bei den sämmtlichen Verwaltungsbeamten ein Theil des Gehaltes mit dem Aufhören der Dienstleistung der Staatskassa anheim, und nur der andere Theil verbleibt ihnen auf Lebenszeit. Der letztere Bestandtheil heisst darum *Standes-*, der erstere *Dienstesgehalt*.

Die Ausscheidung dieser beiden Bestandtheile findet in der Regel nach folgenden Grundsätzen statt:

- a. Besteht der Gehalt bloss in einem Hauptgeldbezüge ohne irgend einen Nebenbezug, so sind im ersten Jahrzehnte des Dienstes  $\frac{7}{10}$ , im zweiten  $\frac{8}{10}$ , nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehnt des Dienstes für die ganze Folgezeit  $\frac{9}{10}$ , des Gesamtgehaltes als *Standesgehalt* erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode als *Dienstesgehalt* anzusehen.
- b. Ist neben dem Hauptgeldbezug noch ein Nebenbezug an Geld, Naturalgenuss oder an beiden verliehen, so besteht der *Standesgehalt* mit gänzlicher Wegräumung der Nebenbezüge im ersten Jahrzehnt des Dienstes in  $\frac{8}{10}$  für die Folgezeit in  $\frac{9}{10}$  des Hauptgeldbezuges. § 7 und 8 l. c.

Der Anspruch auf den Gehalt — bei Richtern auf Gesamtgehalt, bei Verwaltungsbeamten auf Standesgehalt — ist ein unentziehbares lebenslängliches Recht,

das so lange dauert, als der Berechtigte nicht freiwillig darauf verzichtet oder desselben durch richterliches Urtheil für verlustig erklärt wird. Jede diesem Ansprüche zuwiderlaufende Verfügung einer Administrativstelle begründet als Civilrechtsverletzung eine Klage vor dem kompetenten Richter.

§ 29 l. c.

Die Rechte der Wittwen und Waisen von Staatsdienern sind in der obenerwähnten Landespragmatik von 1805 gesetzlich geregelt.

In Beziehung auf die Disziplin der Staatsdiener finden sich in §§ 10—15, sowie im bayerischen Einführungsgesetzbuche für das deutsche Reich vom 26. Dezember 1871, Art. 151—166 nähere Vorschriften.

Die Strafmittel, welche dabei zur Anwendung gebracht werden können, sind

- a. Verweise;
- b. Geldbussen von fl. 5—50.
- c. Haus- und Civilarrest von 24 Stunden bis zu acht Tagen.

Die Form, in welcher diese Strafen erkannt werden können, ist entweder die einer einfachen Ordnungsstrafe oder einer Disziplinarstrafe im engern Sinne, je nachdem in der Strafverfügung bloss die Strafe ohne weiteren Zusatz verhängt, oder noch die Drohung beigefügt ist, dass die Wiederholung der Uebertretung die Vorgerichtsstellung nach sich ziehen würde.

I. *Beendigt*, d. h. *völlig aufgelöst* wird das Staatsdienerverhältniss

- 1) durch den Tod des Beamten;
- 2) in Folge von Handlungen des Beamten;
  - a. wenn er ausdrücklich seine Entlassung aus dem Staatsdienste nimmt oder sonst so handelt, dass sein Handeln vernünftiger Weise nicht anders denn als ein Verzicht auf das Amt gedeutet werden kann;
  - b. wenn er Verbrechen oder Vergehen verübt hat, welche die Auflösung des Staatsdienerverhältnisses, im Falle er durch richterliches Urtheil für schuldig erklärt wird, entweder von Rechtswegen nach sich ziehen müssen oder nach sich ziehen können.

Diese unmittelbar vom Richter ausgehende Aufhebung des Verhältnisses ist entweder

- a. *Kassation*, bei welcher der Kassirte neben seinem Dienstrange und Gehalte die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verliert. Sie tritt ein wegen Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe.

§ 31 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

- b. Dieselbe Wirkung tritt ein in Folge Verurtheilung wegen Vergehens, wenn der Richter auf Verlust der bürgerlichen Rechte erkannt hat, *für die Zeit*, auf welche die Anerkennung im Urtheile ausgesprochen ist;

§ 34, Ziffer 3 und § 35 l. c.

Ausserdem kann bei gewissen Verbrechen und Vergehen im Amte der Richter den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1—5 Jahren aussprechen, während die sonstigen bürgerlichen Rechte nicht alterirt werden.

§ 358 l. c.

Der hievon Betroffene wird des von ihm bekleideten Amtes verlustig erklärt, mit welchem Verluste der Verlust des Gehaltes verbunden ist.

cf. hierüber Näheres in dem Supplement zum Lehrbuche des bayerischen Verfassungsrechtes von Pözl, S. 88.

- c. Durch *Degradation* wird einem Staatsdiener das bisher bekleidete Amt sammt den damit verknüpften Ansprüchen auf Rang und Gehalt entzogen und ihm ein geringeres angewiesen.

- 3) Eine *einseitige Auflösung des Verhältnisses* durch die Staatsregierung ist nur gegenüber einem innerhalb des Provisoriums stehenden Verwaltungsbeamten möglich.

II. *Partiell aufgehoben* wird das Staatsdienerverhältniss dadurch,

- 1) dass der Dienst (das Amt) hinwegfällt, der Anspruch auf Stand und Gehalt dagegen fortbestehen bleibt (*Quieszierung des Beamten*). Der Beamte hat in der Regel kein Recht, sie zu fordern, in folgenden Fällen treten jedoch Ausnahmen ein:

- a. Jeder Staatsdiener, welcher 40 Jahre lang als solcher gedient hat, kann lebenslängliche Quieszierung in Anspruch nehmen.

In diesem Falle bleibt ihm sein Standesgehalt sammt Titel und Funktionszeichen. Beilage IX, § 22 l. b.

- b. Gleiches kann derjenige verlangen, welcher im Dienste das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat; in diesem Fall verbleibt ihm sein Gesamtgehalt, ohne Unterschied, ob er Standes- oder Dienstgehalt war.

l. c. lit. c.

- c. Staatsdiener, welche vor dieser Zeit durch physische Gebrechlichkeit als Folge eines äussern, in oder ausser der Funktion erlittenen Unglückes, oder der inneren Anstrengung funktionsunfähig geworden sind, können je nach der Beschaffenheit entweder zeitliche oder lebenslängliche Quieszierung mit Belassung ihres Standesgehaltes beanspruchen.

III. *Suspension*, d. h. Entziehung des Amtes und des entsprechenden Dienstgehaltes tritt ein, wenn ein Staatsdiener wegen eines Verbrechens angeklagt und die Sache zur Aburtheilung verwiesen ist.

## B. Die Gehalte der Beamten.

Auszug aus dem Gehaltsregulativ für die königl. bayerischen Staatsdiener vom 23. Mai 1872.

Klasse.	Beamten-Kategorien.	Künftiger Gehalt.				
		In den ersten 5 Jahren.	Vom 6. bis incl. 10. Jahre.	Vom 11. bis incl. 15. Jahre.	Vom 16. bis incl. 20. Jahre.	Für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von
		Süddeutsche Gulden.				
	<b>a. Beamte mit pragmatischen Rechten.</b>					
I.	Die Ministerialräthe, der Oberbaudirektor und die Oberappellationsgerichtsdirektoren vom II. an abwärts, die Obersstaatsanwälte, die I. Appellationsgerichtsdirektoren, die I. Direktoren der Regierungen, Kammer des Innern und der Finanzen, die Direktoren der Rechnungskammer, der Generaldirektion der Verkehrsanstalten, der Generalbergwerks- und Salinenadministration und des Oberbergamtes, der Vorstand des Reichsarchivs und der Direktor des protestantischen Konsistoriums in Speyer . . . . .	3300	3500	3700	3900	100
	Die Generalsekretäre der Ministerien, die II. Direktoren der Appellationsgerichte und Regierungen, der Direktor der Hof- und Staatsbibliothek der Direktor der Akademie der bildenden Künste . . . . .	3000	3200	3300	3400	100
	(Der Gehalt obiger Beamtenkategorien steigt bis zu fl. 4000 Maximalgehalt.)					
II.	Die Oberappellationsgerichts-, Oberregierungs- und Oberkonsistorialräthe, der Obermedizinalrath im Staatsministerium des Innern, die geheimen Legationsräthe II. Klasse . . . . .	2800	3000	3100	3200	100
	Die Oberrechnungs- und Oberbauräthe, der Oberbibliothekar der Hof- und Staatsbibliothek . . . . .	2700	2900	3000	3100	100
III.	Die Räthe der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten und die Oberpost- und Bahnamtsvorstände . . . . .	2400	2600	2800	2900	100
	Der geheime Hausarchivar, die Legationsräthe und Ministerialassessoren, die Appellationsgerichts- und Bezirksgerichtsdirektoren, die Regierungs-Reichsarchivs-, Forst-, Bau-, Rechnungs-, Steuer-, Konsistorial- und Kreismedizinalräthe, die Bibliothekare der Hof- und Staatsbibliothek, der Polizeidirektor in München, die Oberberg- und Salinenräthe, die Oberingenieure, Oberinspektoren und Obermaschinenmeister der Verkehrsanstalten, die Oberzollräthe, die Direktoren der Centralgemäldegalerie, des Nationalmuseums, der Kunstgewerbeschulen, der Centralforstlehranstalt, Landwirthschafts- und Thierarzneischule . . . . .	2200	2400	2600	2700	100
	Die ordentlichen Professoren der polytechnischen Schule, die Professoren der Akademie der bildenden Künste . . . . .	2000	2200	2300	2400	100
	(Die ordentlichen Professoren der Universitäten beziehen einen Anfangsgehalt von fl. 2000 bis 2700. — Bei Berufungen oder in Folge besonderer Leistungen circa fl. 4000 bis 5000.)					
IV.	Die geheimen Archivare, die Oberzollinspektoren . . . . .	2000	2200	2300	2400	100
	Die geheimen Ministerialrechnungskommissäre, die geheimen Sekretäre des formellen Dienstes, die geheimen Registratoren des Staatsrathes, der Ministerien und des Staatsarchivs . . . . .	1600	1800	2000	2100	100
V.	Die Post- und Bahnamtsvorstände . . . . .	1800	2000	2100	2200	100
	Die Ministerialsekretäre I. Klasse, die Regierungs-, Bau-, Reichsarchivs-, Steuer-, Oberzollassessoren, der Konsistorialassessor, die Generalbergwerks- und Salinen-, dann Oberbergamtsassessoren . . . . .	1700	1800	1900	2000	100
	Die ausserordentlichen Professoren der polytechnischen Schule . . . . .	1500	1600	1700	1800	100
	(Die ausserordentlichen Professoren der Universitäten beziehen einen Anfangsgehalt von fl. 1500 bis 1900.)					
VI.	Die II. und III. Appellationsgerichts- und I. Bezirksgerichtsstaatsanwälte, der Oberkommissär der Polizeidirektion München, die Bezirksamtswärter und Bergamtswärter . . . . .	1800	2000	2200	2300	100

## Künftiger Gehalt.

Klasse.

## Beamten-Kategorien.

## a. Beamte mit pragmatischen Rechten.

In den ersten 5 Jahren.	Vom 6. bis incl. 10. Jahre.	Vom 11. bis incl. 15. Jahre.	Vom 16. bis incl. 20. Jahre.	Für jedes weitere Quinquenn. eine Mehrbung von
1600	1800	2000	2100	100
1400	1600	1800	1900	100
1400	1600	1700	1800	100

Süddeutsche Gulden.

Die Bezirksgerichtsräthe, Stadt- und Landrichter, der Obergerichtsschreiber am obersten Gerichtshof; die Kommissäre der Polizeidirektion München, die Direktoren der Straf- und Polizeianstalten, die Archivkonservatoren, die Professoren der Lyceen, Industrieschulen, der Human- und Realgymnasien, der Kunstgewerbsschule, dann der Centralforstlehranstalt, Landwirthschafts- und Thierarzneischulen und die Schullehrer-, Seminarinspektoren, die Rentbeamten und Forstmeister, die Bauamt-männer, der Rechnungskommissär des k. obersten Rechnungshofes . . .

Die Sekretäre der Hof- und Staatsbibliothek, die Konservatoren des Nationalmuseums und der Vorstand des Kupferstichkabinetts . . .

- VII. Die Rechnungskommissäre und Registratoren der Ministerien und der obersten Baubehörde, die Hauptsatzamtskassiere und Bergamtsassessoren, der Sekretär der Akademie der Wissenschaften, der Sekretär, dann der Kassa- und Rechnungsführer bei der polytechnischen Schule und der Centrallandwirthschaftsschule in Weihenstephan, die Kassa- und Rechnungsführer der Akademie der Wissenschaften und der bildenden Künste . . .

1600	1800	2000	2100	100
1400	1600	1800	1900	100
1400	1600	1700	1800	100

## Künftiger Gehalt.

Klasse.

## Beamten-Kategorien.

## b. Uebrige Beamte.

In den ersten 3 Jahren.	Vom 4. bis incl. 5. Jahre.	Vom 6. bis incl. 10. Jahre.	Vom 11. bis incl. 15. Jahre.	Vom 16. bis incl. 20. Jahre.	Für jedes weitere Quinquenn. eine Mehrbung von
1200	1400	1500	1600	1700	100
1200	1300	1400	1500	1600	100
1000	1200	1300	1400	1500	100
900	1000	1100	1200	1300	100

Süddeutsche Gulden.

- VIII. Die II. und III. Bezirksgerichtsstaatsanwälte . . .

Die Hüttenmeister, die Untergerichtsschreiber am obersten Gerichtshof und die Obergerichtsschreiber der Appellationsgerichte

Die Ministerialsekretäre II. Klasse, die Ministerialkanzleisekretäre und Registraturgehilfen, die Sekretäre des Staats- und Hausarchivs, die Rechnungskommissäre der Regierungen, Konsistorien und der Rechnungskammer, die Sekretäre und Registratoren der Regierungen, Konsistorien und der Rechnungskammer, die Bezirksgerichts-, Stadt- und Landgerichtsassessoren, die Untergerichtsschreiber an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins und der I. Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte der Pfalz, die Obergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten, die Bezirksamts-, Polizeiassessoren, die Bauamtsassessoren, die Studienlehrer an den Studienanstalten und die Schullehrerseminarpräfekten, die Sekretäre der Archivkonservatorien, die Verwalter der Straf- und Polizeianstalten

Die Kanzlisten der Ministerien, des Oberkonsistoriums, und des obersten Rechnungshofes, die Sekretäre und Offizianten der Polizeidirektion, dann die Polizeibezirkskommissäre in München . . .

1200	1400	1500	1600	1700	100
1200	1300	1400	1500	1600	100
1000	1200	1300	1400	1500	100
900	1000	1100	1200	1300	100

Klasse.	Beamtens-Kategorien.	Künftiger Gehalt.					
		In den ersten 3 Jahren.	Vom 4. bis incl. 5. Jahre.	Vom 6. bis incl. 10. Jahre.	Vom 11. bis incl. 15. Jahre.	Vom 16. bis incl. 20. Jahre.	Für jedes weitere Quinquenn. eine Mehrung von
	<b>b. Uebrige Beamte.</b>						Süddeutsche Gulden.
IX.	Die Bezirksgerichtsärzte . . . . .	1000	1200	1400	—	—	—
	Die Bezirksärzte I. Klasse und der Centralimpfarzt in München	800	1000	1200	—	—	—
	Die Bezirksärzte II. Klasse . . . . .	600	700	800	—	—	—
	(Diese Kategorie rückt nur in die nebenbezeichneten zwei Altersklassen vor und zwar nach je drei Jahren.)						
X.	Die noch vorhandenen Bezirksgerichtssekretäre . . . . .	800	850	900	1000	1100	100
	Die Untergerichtsschreiber an den Bezirksgerichten, dann die Gerichtsschreiber an den Stadt- und Landgerichten in den ersten fünf Jahren fl. 800 . . . . .	—	—	900	1000	1100	50
	Die Kanzlisten und Registraturgehilfen bei den Kreis- und übrigen zentralisirten Stellen, die Stadtkommissariatsoffizianten . . . . .	800	850	900	950	1000	50
	Die Rentbeamten in sämmtlichen Regierungsbezirken für die ersten fünf Dienstjahre jährlich fl. 1600 . . . . .	—	—	1800	2000	2100	100

**C. Theuerungszulage für die Jahre 1874 und 1875.**

(Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern. (Vom 23. Juli 1874.)

Durch Finanzgesetz für die XII. Finanzperiode wurde bestimmt, dass an die in pragmatischer Eigenschaft angestellten Staatsdiener Theuerungszulagen zu verabfolgen seien nach folgenden Normen:

§ 20.

Die sämmtlichen Civilstaatsministerien werden ermächtigt, für die beiden Jahre 1874 und 1875 auf Grund der festgesetzten Etats

1) an die in pragmatischer Eigenschaft angestellten Staatsdiener Theuerungszulagen nach folgenden Sätzen verabfolgen zu lassen:

- a. an die Appellationsgerichtspräsidenten, dann die Beamten der Klasse I und II des Gehaltsregulativs von 1872 und an die betreffenden Beamten gleicher Kategorie jährlich . . . . . fl. 420
- b. an die Beamten der III. und IV. Klasse jährlich . . . . . » 350

c. an die Beamten der V. bis VIII. Klasse jährlich . . . . . fl. 280

d. an die Beamten der IX. und X. Klasse jährlich . . . . . » 210

2) Die Bezüge des aktiven nicht stabilen Personales um 15 Prozent aufzubessern; insoweit jedoch für einzelne Bedienstetenkategorien bei Berathung und Festsetzung der einschlägigen Spezialetats fixe Zulagen, sei es in einem höheren oder niederen als dem 15 prozentigen Gehaltsbetrage den Budgetsätzen zu Grunde gelegt wurden, hat sich die Verabfolgung der Zulagen nach diesen Sätzen zu richten.

Die obigen nur für die Dauer der XII. Finanzperiode bewilligten Theuerungszulagen bilden keine Gehaltsbestandtheile der Beamten im Sinne der §§ 5, 8 und 23 des Ediktes über die Verhältnisse der Staatsdiener und haben desshalb bei Bemessung der Pensionen für die Staatsdiener und Staatsdienererlikten nicht in Betracht zu kommen; auch haben dieselben bei Berechnung von Umzugsgebühren ausser Berücksichtigung zu bleiben.